

ABGABERKLÄRUNG ZUR LEERSTANDSABGABE

Für das Jahr

An die
Stadtgemeinde Weiz
Hauptplatz 7
8160 Weiz

Eingangsvermerk der Gemeinde

(Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen)

* Pflichtfelder

1) NAME UND ANSCHRIFT DES / DER ABGABEPFLICHTIGEN

Nachname *

Vorname *

Straße und Hausnummer *

PLZ und Ort*

Tel. Nr. *

E-Mail-Adresse *

Hiermit erkläre/n ich/wir im Sinne des § 2 Abs 2 Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz LGBl 46/2022 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 119 Abs 2 und § 133 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung, die Leerstandsabgabe für den oa. Zeitraum auf Grund nachstehender Berechnungsgrundlagen wie folgt:

Anschrift der Wohnung: *

**Anzahl an Kalenderwochen OHNE
Wohnsitznahme der Wohnungseinheit: ***

Nutzfläche m² *

ABGABENERMITTLUNG

Abgabe pro m²
und Jahr

SUMME Abgabe 2023

(bei handschriftlichem Ausfüllen bitte selbst
Nutzfläche * 10 berechnen und eintragen)

Ort, Datum

Unterschrift



HINWEISE ZUR ERKLÄRUNG DER LEERSTANDSABGABE:

Nach § 1 des Stmk StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.03.2023 wird in der Stadtgemeinde Weiz eine Leerstandsabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen ohne Wohnsitz. Das sind Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 wKalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Die Leerstandsabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² der Nutzfläche € 10,-- / Jahr

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 9 StZWAG insbesondere

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer deWohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leer stehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsver-trägen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.

Personen, die sich auf eine Ausnahme nach § 9, ausgenommen Z 7 berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Eine Berufung auf die Ausnahme gemäß § 9 Z 7 ist nur zulässig, wenn die/der Abgabepflichtige nach-weist, dass für allenfalls weitere Vorsorgewohnungen für dasselbe Kind in anderen Gemeinden der Stei-ermark, für die eine Abgabepflicht in diesen Gemeinden besteht, die Abgabe entrichtet wurde. Vorsor-gewohnungen in Gemeinden, in denen keine Wohnungsleerstandsabgabe erhoben wird, bleiben dabei außer Betracht.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung
- c) die Kalenderwochen ohne Wohnsitz

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben.

Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.